



Fahrten des Kindes zur Berufsschule als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

Durch die Neuregelung des Reisekostenrechts in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008) wurden die bisherigen Reisekostenarten Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrtätigkeit in einen einheitlichen Begriff der „beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit“ zusammengefasst. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten tätig wird (R 9.4 Abs. 2 Satz 1 LStR 2008).

Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird (R 9.4 Abs. 3 Sätze 1,2,4 LStR).

Bei den Fahrten eines Kindes zur Berufsschule handelt es sich weder um den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Kindes noch um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Eine Bildungseinrichtung ist lediglich dann als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum hinweg (zwei Jahre) zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht wird (BFH, Urteil vom 22.07.2003, BStBl 2004 II S.886). Demnach sind die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten maßgebend, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seines Ausbildungsdienstverhältnisses oder als Ausfluss seines Dienstverhältnisses zu Fortbildungszwecken vorübergehend eine außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers gelegene Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte aufsucht (R 9.2 Abs. 2 Satz 2 LStR 2008).

Beispiel

Das Kind ist 19 Jahre alt und macht eine Ausbildung als Mechaniker bei einer großen Kfz-Werkstatt in seinem Wohnort. Die Ausbildung ist so angelegt, dass er wöchentlich donnerstags und freitags zur Berufsschule in die 25 km entfernte Kreisstadt fahren muss.

Der Ausbildungsbetrieb bildet den ortsgebundenen Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit und ist als regelmäßige Arbeitsstätte zu betrachten. Der wöchentliche zweitägige Aufenthalt an der Berufsschule stellt hingegen jeweils eine beruflich veranlasste, vorübergehende Auswärtstätigkeit dar, mit der Folge, dass die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten gemäß R 9.4 bis R 9.11 LStR 2008 Anwendung finden; siehe R 9.6 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz LStR 2008.

